

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
der Austrian Development Agency
für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit
(EZA-Förderungsbedingungen)

1. Durchführung des Vorhabens

1.1 Zeitplan

Das Vorhaben ist nach Maßgabe des dem Vorhabensdokument angeschlossenen Zeitplanes durchzuführen.

1.2 Grundsätze für den Einsatz der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Der Förderungsnehmer hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis anzuwenden.

1.3 Anzeigepflicht von bestimmten Ereignissen

Der Förderungsnehmer hat der ADA, soweit vorhanden, im Wege des zuständigen Koordinationsbüros - alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, die die Durchführung des geförderten Vorhabens oder des zugrundeliegenden Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung des Vorhabens, vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern würden. Diese Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.

1.4 Beschaffung von Gütern und Leistungen

Der Förderungsnehmer hat für die laut Vorhabensdokument anzuschaffenden Güter und/oder zu erbringenden Leistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise bzw. Vergütungen zu verrechnen. Rabatte, Skonti und dgl. sind vom Förderungsnehmer in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen. Bei einem Beschaffungswert netto bis EUR 7.500,- sind zwei, bis EUR 22.000,- drei Offerte einzuholen, über EUR 22.000,- ist öffentlich auszuschreiben. Von der Verpflichtung zur Einholung der geforderten Anzahl von Angeboten oder der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung, sofern letztere nicht nach dem Vergabegesetz zwingend vorgeschrieben ist, ist der Förderungsnehmer befreit, insoweit er unter Vorlage des Angebotes, dessen Annahme er für sinnvoll erachtet, schriftlich entsprechend begründet, dass die Einholung mehrerer Angebote wirtschaftlich oder aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll erscheint und die ADA schriftlich ihr Einverständnis zur Annahme des vorgelegten Angebotes erteilt.

1.5 Für den Projektpartner oder sonstigen Begünstigten bestimmte Güter

Die mit Förderungsmitteln für den Projektpartner (das ist diejenige mit dem Förderungsnehmer nicht idente Institution im Entwicklungsland, die für das Projekt verantwortlich ist), oder sonstigen durch das Vorhaben Begünstigten im Entwicklungsland anzuschaffenden Güter sind in der Regel gemäß einer zwischen dem Förderungsnehmer und dem Projektpartner im Entwicklungsland zu treffenden Vereinbarung unmittelbar für den Projektpartner oder den sonstigen durch das Vorhaben Begünstigten zu erwerben. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, sind die Güter nach Abschluss des Auftrages unentgeltlich in das Eigentum der ADA oder einer von ihr bezeichneten Institution zu übertragen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die mit dem Projektpartner getroffene Vereinbarung der ADA unverzüglich nach ihrem Abschluss zur Kenntnis zu bringen.

1.6 Zur Benützung durch den Förderungsnehmer oder sonstigen Begünstigten bestimmte Güter

Über die mit Förderungsmitteln angeschafften Güter, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach zur Benützung durch den Förderungsnehmer bestimmt sind und deren Anschaffungswert im einzelnen netto EUR 400,- übersteigt, hat der Förderungsnehmer eine Liste zu führen und laufend zu ergänzen, die der ADA jeweils spätestens mit den in Pt. 4 vorgesehenen Berichten zur Verfügung zu stellen ist.

Die mit Förderungsmitteln für ein bestimmtes Projekt angeschafften oder mitfinanzierten Kraftfahrzeuge (Projektfahrzeuge) sind pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu warten und angemessen zu versichern.

Projektfahrzeuge dürfen ausschließlich projektbezogen verwendet werden, die private Nutzung des Projektfahrzeuges darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wobei je nach örtlichen Gegebenheiten und Projekt im Zweifel Versorgungsfahrten und Fahrten, die die Abholung der

Post, das Aufsuchen einer funktionierenden Telefonstelle, den Besuch eines Arztes, einer Klinik oder Medikamentenausgabestelle betreffen, als projektbezogen zu qualifizieren sind.

Für jedes Projektfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen in chronologischer Reihenfolge dienstlich und privat gefahrene Kilometer, Datum und Zweck der Fahrt, die jeweiligen Kilometerstände, der Name des Lenkers sowie die Tankfüllungen und Reparaturkosten ersichtlich sein. Bei Fahrten über eine Distanz von mehr als 100 Kilometern sind auch Abfahrts- und Ankunftszeiten einzutragen.

Für private Fahrten ist vom jeweiligen Fahrzeuglenker binnen eines Monats eine Entschädigung in Höhe des österreichischen amtlichen Kilometergeldes in der Landeswährung zum jeweiligen Tageskurs zu leisten (vgl. Pt. 2.2).

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Projektfahrzeug ist der Förderungsnehmer der ADA gegenüber ersatzpflichtig. Bei Rechtsverletzungen (Verwaltungsübertretungen, Unfällen), die von dritten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, verpflichtet sich der Förderungsnehmer Regressforderungen gegen diese geltend zu machen. Die vom Förderungsnehmer der ADA gegenüber in Pt. 1.9 geregelte Schad- und Klagloserklärung gilt insbesondere auch für etwaige Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Projektfahrzeuges stehen.

Die ADA kann nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zweckungszweckes entweder die unentgeltliche Eigentumsübertragung der für das Vorhaben angeschafften Güter, deren Anschaffungswert im einzelnen netto EUR 1.500,-- übersteigt, an einen von der ADA genannten Dritten oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen, dass das Gut vom Förderungsnehmer für eine weitere Verwendung kostenlos zur Verfügung gehalten wird. Falls die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln der ADA erfolgt ist, gebührt der ADA nur der entsprechende prozentuelle Anteil des Zeitwertes und setzt eine anderweitige Verfügung der ADA als den Ersatz des Zeitwertes voraus, dass die ADA ihrerseits dem Förderungsnehmer dem seinem Eigenmittelanteil an dem angeschafften Gut entsprechenden Anteil am Zeitwert ersetzt.

1.7 Kooperation mit anderen Organisationen

Der Förderungsnehmer unterstützt Bestrebungen einer Kooperation oder auch Arbeitsteilung mit anderen, auf dem Gebiet der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit tätigen Organisationen sowie einer den Erfordernissen der Zeit entsprechenden (technologischen) Vernetzung. Dies insbesondere dann, wenn eine gleichzeitige Förderung dieser Organisationen aus öffentlichen Mitteln eine solche Abstimmung aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wünschenswert erscheinen lässt. Der Förderungsnehmer wird insbesondere keine EDV-bezogenen Maßnahmen (wie schwer reversible Einführung neuer Dokumentationssysteme etc.) setzen, die diese geplante Vernetzung erschweren könnten. Zum Zweck der Meinungsbildung und im Interesse einer guten Koordination beteiligt sich der Förderungsnehmer an einem Erfahrungsaustausch mit den oben genannten Organisationen bzw. der ADA und ist mit einer Weitergabe der im Förderungsvertrag enthaltenen Daten an diese Organisationen einverstanden.

1.8 Beachtung von Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit dem österreichischen Koordinationsbüro

Der Förderungsnehmer hat die zwischen der Republik Österreich und dem Einsatzland getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie gegebenenfalls Vereinbarungen über die Durchführung des Vorhabens zu beachten. Falls im Entwicklungsland ein österreichisches Koordinationsbüro für EZA besteht, hat der Förderungsnehmer mit diesem in angemessener Weise zusammenzuarbeiten und öffentliche Stellen des Entwicklungslandes nur im Einvernehmen mit dem Koordinationsbüro zu kontaktieren.

1.9 Schad- und Klagloshaltung der ADA gegenüber Dritten

Die Durchführung des geförderten Vorhabens erfolgt in Eigenverantwortung des Förderungsnehmers. Dieser hat die ADA gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung umfasst auch den Ersatz sämtlicher der ADA in diesem Zusammenhang erwachsenden Verfahrenskosten und sonstigen Auslagen. Im Fall einer Klageführung gegen die ADA verpflichtet sich der Förderungsnehmer über jederzeitige Aufforderung dem Rechtsstreit auf der Seite der ADA als Nebenintervenient beizutreten.

1.10 Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens

Beträgt der Anteil der Förderung durch die ADA an den Gesamtkosten des Vorhabens mindestens 75 %, ist der Förderungsnehmer zur Durchführung desselben verpflichtet (Pt. 11); Pt. 9 bleibt davon unberührt.

1.11 Nachträgliche Änderungen durch die ADA

Die ADA kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung des Vorhabens oder der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erfordern, die erforderlichen Änderungen bzw. zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. Sofern daraus Mehrkosten resultieren, hat der Förderungsnehmer diese der ADA unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Fall ist der Förderungsnehmer zur Durchführung der Änderungen des Vorhabens und Erfüllung der zusätzlichen oder geänderten Bedingungen und Auflagen nur dann verpflichtet, wenn über deren Finanzierung eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zustande kommt. Bei Unterbleiben der unverzüglichen Bekanntgabe oder Nichtzustandekommen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung besteht kein Anspruch des Förderungsnehmers auf Abgeltung der Mehrkosten.

2. Reisekosten und Gehälter

2.1 Soweit im Kostenplan (§ 2 Abs. 1 des Förderungsvertrages) Reisekosten, d.s. Kosten der Fortbewegung, Verpflegung und Nächtigung, enthalten sind, werden diese nur insoweit gefördert, als

- die Reisekosten nachweislich erwachsen sind und
- die tatsächlich erwachsenen Reisekosten im einzelnen die Ansprüche nicht übersteigen, die ein vergleichbarer Bundesbediensteter nach der Reisegebührevorschrift für Bundesbedienstete und den dazu ergangenen Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen hätte und
- vom Reisenden sämtliche in Betracht kommenden Fahrpreisermäßigungen, Rabatte, Skonti etc. in Anspruch genommen wurden und bei Flugreisen die preisgünstigste Route gewählt wurde.

2.2 Der Ersatz von Kilometergeld für die Benützung eines privaten Pkws wird nur gefördert, wenn der Einsatz des privaten Pkws notwendig und dessen Benützung im Vorhabensdokument ausdrücklich vorgesehen ist oder von der ADA genehmigt wird; in diesem Fall erfolgt der Ersatz eines Kilometergeldes bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes in der Landeswährung zum jeweiligen Tageskurs.

2.3 Gehälter werden maximal in dem Ausmaß gefördert, das sich für Vertragsbedienstete des Bundes mit vergleichbarer Ausbildung, Leistung und Dienstalter ergäbe.

3. Gebarung

3.1 Bankkonto

Über das im Förderungsvertrag angeführte Bankkonto sind ausschließlich EZA-Förderungsmittel der ADA abzuwickeln.

3.2 Gesonderte Verrechnung

Für das Vorhaben ist eine von der sonstigen Gebarung des Förderungsnehmers gesonderte Verrechnung zu führen; die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungsnehmers abgelegt werden.

3.3 Buchführungspflicht

Der Förderungsnehmer hat alle Aufzeichnungen und seine Buchhaltung im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach den für Unternehmer geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und dabei die bezughabenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

3.4 Aufbewahrungspflicht

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen und Korrespondenz bis zum Ablauf von zehn Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

4. Berichterstattung und Rechnungslegung

4.1 Halbjahresberichte mit Rechnungslegung

Der Förderungsnehmer hat der ADA, soweit vorhanden, im Wege des österreichischen Koordinationsbüros im betreffenden Entwicklungsland, über den Fortgang des Vorhabens und

die Verwendung der Förderungsmittel einen Bericht, vorzugsweise in elektronischer Form, anderenfalls schriftlich in zweifacher Ausfertigung, über jedes Kalenderhalbjahr unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises zu erstatten, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes, d.h. bis spätestens 31. August bzw. 28. Februar. Für den ersten Bericht endet der Berichtszeitraum mit dem Ende des ersten auf den Vertragsabschluss folgenden Ende eines Kalenderhalbjahres.

4.2 Inhalt von Berichten und Rechnungslegung

Aus den Berichten müssen die Verwendung der aus Mitteln der ADA gewährten Förderung sowie der erzielte Erfolg und aus der zahlenmäßigen Nachweisung die durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein, die dem Kostenplan entspricht, der Bestandteil des Vorhabensdokumentes ist. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die ADA behält sich jedoch die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage ausdrücklich vor. Für den Fall, dass für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, stimmt der Förderungsnehmer, sofern die Verwendung von Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist, gemäß § 8 Abs 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes der Verwendung dieser Daten zu. Als Nachweis gelten nur solche Belege, die auf den Namen des Förderungsnehmers oder Projektpartners lauten und aus denen klar ersichtlich ist, dass sie unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens im Zusammenhang stehen. Eigenbelege des Förderungsnehmers oder mündliche oder schriftliche Bestätigungen Dritter gelten nicht als Beleg. Zum Nachweis von Fahrtkosten dient nur das in Anspruch genommene Originalticket, bei Flugreisen das Ticket bzw. ein Ausdruck des elektronischen Beleges in Verbindung mit den dazugehörigen Boardingcards und der saldierten Reisebürorechnung.

Die Berichte müssen, je nach Zweckmäßigkeit für das einzelne Vorhaben, in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein, der Beschreibung im Vorhabensdokument folgen, auf die dort genannten Indikatoren Bezug nehmen und insbesondere enthalten:

- Darstellung der Tätigkeiten und Bewertung der Ergebnisse im Berichtszeitraum einschließlich eventueller Abweichungen vom Vorhabensdokument;
- Analyse des Standes des Vorhabens hinsichtlich des zu erreichenden Zieles;
- Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens.

Jeder Abrechnung ist ein Kontoauszug des in § 5 des Förderungsvertrages bezeichneten Kontos beizufügen, bei Verrechnung von im Entwicklungsland getätigten Ausgaben auch ein Kontoauszug des dort geführten Projektkontos, falls ein solches geführt wird. Für die in lokaler Währung abgerechneten Ausgaben sind Bankumwechslungsbelege beizuschließen. Fehlt ein derartiger Beleg, ist der Umrechnung der vom Bundesministerium für Finanzen für die betreffende ausländische Währung festgesetzte Kassenwert, der für den Monat gilt, in den die Ausgabe fällt, mit einem Abschlag von 25 % zugrunde zu legen. Weiters ist den Berichten eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der vertragskonformen Durchführung unter Beachtung insbesondere der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des zuständigen Organs des Förderungsnehmers bzw. des von ihm beauftragten Verantwortlichen beizuschließen.

4.3 Schlussbericht und Schlussabrechnung

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist der ADA, soweit vorhanden, im Wege des österreichischen Koordinationsbüros im betreffenden Entwicklungsland, vom Förderungsnehmer ein Schlussbericht mit der detaillierten Schlussabrechnung zweifach samt Nachweisen vorzulegen. Pt. 4.2 gilt sinngemäß. Die ADA ist berechtigt, vom Schlussbericht eine Übersetzung ins Deutsche anzufordern, deren Kosten der Förderungsnehmer zu tragen hat.

- 4.4 Berichtspflicht bei Einsatz von Eigenmitteln und/oder Förderung durch Dritte
Die Berichterstattung einschließlich der zahlenmäßigen Nachweisung hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmer für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in den Berichten und die zahlenmäßigen Nachweisungen auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu erstrecken.
- 4.5 Grundsätze für Rechnungslegung
Der Förderungsnehmer hat bei seiner Rechnungslegung die für Unternehmer bestehenden Regeln über die Rechnungslegung zu beachten und diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.
- 4.6 Jahresprüfung durch externen Buchprüfer
Sofern der Förderungsnehmer von der ADA ausdrücklich und schriftlich dazu ermächtigt wird, kann er anstelle der halbjährlichen Vorlage der Originalbelege bzw. der Vorlage in elektronischer Form an die ADA gemäß Pt. 4.2 eine jährliche Prüfung der Buchhaltung für das Vorhaben und der Buchhaltung des lokalen Projektpartners durch einen externen beeideten Buchprüfer durchführen lassen. In diesem Fall wird die halbjährliche Abrechnung nur durch den Förderungsnehmer inhaltlich bestätigt und die Richtigkeit der Jahresabrechnung durch den Prüfbericht des Buchprüfers bestätigt. Falls der Förderungsnehmer von dieser Ermächtigung durch die ADA Gebrauch macht, gilt folgendes:
- 4.6.1 Es muss gewährleistet sein, dass aus der Buchhaltung für das Vorhaben und dem Prüfbericht die aus Förderungsmitteln getätigten Einzelausgaben eindeutig ersichtlich und den Budgetpositionen des Vorhabensdokumentes zugeordnet sind. Die Abrechnung des Förderungsnehmers hat sich auf die diesbezüglichen Dokumente und die als vorhabensrelevant gekennzeichneten Ausgaben zu beziehen.
 - 4.6.2 Über die Auswahl des externen Buchprüfers muss vor dessen Beauftragung mit der ADA oder dem zuständigen Koordinationsbüro, soweit vorhanden, das Einvernehmen hergestellt werden. Es muss sich in jedem Fall um eine registrierte Prüffirma handeln.
 - 4.6.3 Der Förderungsnehmer muss mit dem externen Buchprüfer einen Vertrag mit einer detaillierten Aufgabenbeschreibung abschließen und diesen Vertrag der ADA vorlegen. Darüber hinaus muss der Förderungsnehmer nachweisen, dass er dem externen Buchprüfer den Förderungsvertrag samt allen Anlagen sowie den Vertrag mit dem Projektpartner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht hat.
 - 4.6.4 Der Vertrag mit dem externen Buchprüfer muss zumindest die Aufträge zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Prüfung auf Basis von Originalbelegen, zur Entwertung der Originalbelege, zur Prüfung der Plausibilität der Ausgaben, zur Zurechnung zu den Positionen des Kostenplanes sowie zur Prüfung der Gesamtgebarung umfassen.
 - 4.6.5 Aus der Buchhaltung und Buchprüfung muss die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen ersichtlich sein und somit nachgewiesen werden, dass es zu keiner Doppelfinanzierung durch externe Geldgeber kommt.
 - 4.6.6 Jede Abrechnung hat eine klare Darstellung der Finanzflüsse zu beinhalten, die durch Wechselbestätigungen und Kontoauszüge zu belegen ist.
 - 4.6.7 Der Prüfbericht hat bis spätestens zwei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres bzw. drei Monate nach Ende des Vorhabens der ADA vorzuliegen.
 - 4.6.8 Sind Buchhaltung und Prüfbericht nicht zufrieden stellend, kann die ADA jederzeit die Vorlage der Originalbelege verlangen.
 - 4.6.9 Die Originalbelege müssen einer allfälligen und jederzeit möglichen Prüfung vor Ort durch die ADA zur Verfügung stehen und die ADA muss jederzeit umfassende Einsicht in die finanzielle Gebarung des Projektes sowie des lokalen Projektpartners nehmen können.

5. Kontrolle

5.1 Prüfung durch ADA und EU

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der ADA und der EU zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Einsicht in seine Bücher und Belege und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei sich der Förderungsnehmer über das Bestehen eines solchen Zusammenhanges der Entscheidung des Prüforgans unterwirft.

5.2 Prüfung durch Rechnungshof

Der Förderungsnehmer ist in Kenntnis, dass die Verwendung der Förderungsmittel aufgrund des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 i.d.g.F. der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich im Falle einer Prüfung durch den Rechnungshof zur entsprechenden Auskunfterteilung und Mitwirkung.

5.3 Auskunftseinholung bei Dritten

Der Förderungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Organe und Beauftragte der ADA und der EU im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Auskünfte bei dritten Personen, insbesondere bei Finanzbehörden, Bankinstituten und Kreditschutzverbänden einholen und der Förderungsnehmer ermächtigt hiemit diese Dritten, solche Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören insbesondere auch Bonitätsauskünfte über den Förderungsnehmer.

6. **Verfügungsverbot**

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, über Ansprüche aus der gegenständlichen Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Art zu verfügen; verbotswidrig erfolgte Verfügungen sind der ADA gegenüber unwirksam.

7. **Veröffentlichungen**

Von Veröffentlichungen über das Projekt seitens des Förderungsnehmers ist die ADA im Vorhinein in Kenntnis zu setzen. Der Förderungsnehmer hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten, Einrichtungen und Baulichkeiten an gut sichtbarer Stelle das Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung durch die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit gemäß den Richtlinien für die Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F. anzubringen. Dies gilt auch für andere mediale Veröffentlichungen (Filme, Tonkassetten, Ausstellungen, etc.), sofern vom Förderungsnehmer auf die Veröffentlichung Einfluss genommen werden kann.

Die ADA hat das Recht, eigene Veröffentlichungen über das Projekt, mit Ausnahme der als vertraulich vereinbarten Mitteilungen, vorzunehmen.

8. **Überschüsse aus der Verwertung des Vorhabens**

Überschüsse aus der Verwertung des Vorhabens (z.B. aus Verkaufserträgen bei Publikationen), die sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Förderungsnehmer der ADA bekannt zu geben und entsprechend dem prozentuellen Anteil der Förderung an den Gesamtkosten des Vorhabens der ADA zu überweisen, maximal jedoch bis zur Höhe der gewährten Förderung.

9. **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

9.1 Einstellungs-/Rückforderungsgründe

Der Förderungsnehmer ist über schriftliche Aufforderung der ADA verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung sofort zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

9.1.1 Organe oder Beauftragte der ADA oder der Europäischen Union über für die Förderungsgewährung wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

9.1.2 die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

9.1.3 das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

9.1.4 vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

9.1.5 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,

9.1.6 über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch der Förderungszweck nicht erreichbar oder nicht gesichert erscheint,

9.1.7 der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert,

- 9.1.8 die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (Pt. 3.4) nicht mehr überprüfbar ist,
- 9.1.9 das Vorhaben ohne Zustimmung der ADA vom Förderungsnehmer geändert wurde,
- 9.1.10 das Verfügungsverbot (Pt. 6) nicht eingehalten wurde,
- 9.1.11 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 9.1.12 einer Person oder einer Einrichtung im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung oder mit der Durchführung des Vorhabens unmittelbar oder mittelbar ein Geschenk, ein Vermögensvorteil oder sonstiger Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wurde oder wird,
- 9.1.13 von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, weil die Förderung gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verletzt,
- 9.1.14 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- 9.1.15 wenn der Förderungsnehmer arbeits- und/ oder sozialrechtliche Bestimmungen im Entwicklungsland bzw. die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Übereinkommen und Empfehlungen normierten Standards verletzt.

9.2 Verzinsung

In den Fällen 1, 2, 4, 5, 7, 9-12, und 14 der Pt. 9.1 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur, soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz (§ 1 Absatz 1 1. Euro-JuBeG, BGBl. I Nr. 125/1998). Liegt der o.a. Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

9.3 Einschränkung der Rückforderung

Für den Fall, dass das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder worden ist (Pt. 9.1.3), erfolgt bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens die Rückforderung der Förderungsmittel nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung, wenn die erbrachte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Wenn nur ein Teil der Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden ist (Pt. 9.1.2) und durch die teilweise widmungswidrige Verwendung der Förderungszweck nicht zur Gänze vereitelt wird, erfolgt die Rückzahlung nur für den widmungswidrig verwendeten Teil der Förderungsmittel.

9.4 Ersatz der Prüfkosten

Der Förderungsnehmer hat der ADA weiters die im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Einstellungs-/Rückforderungsgrundes etwa erwachsenen Prüfkosten (z.B. Einschaltung dritter Prüfer, Reisekosten von Organen der ADA) zu ersetzen.

9.5 Einstellung des Vorhabens ohne Verschulden des Förderungsnehmers

Wenn aus Gründen, die der Förderungsnehmer nicht verschuldet hat, das Vorhaben nicht, auch nicht innerhalb einer allenfalls zu vereinbarenden angemessenen Nachfrist, durchgeführt werden kann, hat der Förderungsnehmer das Vorhaben einzustellen, einen Abwicklungsbericht und eine Schlussrechnung zu erstatten und die nicht verwendeten Förderungsmittel einschließlich erwirtschafteter Zinsen unverzüglich zurückzuzahlen. Hinsichtlich der im Entwicklungsland unter Einsatz der Förderungsmittel angeschafften Sachgüter ist Pt. 1.6 Absatz 7 anzuwenden.

9.6 Weitergehende gesetzliche Ansprüche

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche der ADA werden durch Pt. 9.1 bis 9.5 nicht berührt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Förderungsnehmer erklärt, dass mit der Durchführung des geförderten Vorhabens keine Urheber- und gewerblichen Schutzrechte verletzt werden (Pt. 1.9).
- 10.2 Beträgt der Anteil der Förderung durch die ADA an den Gesamtkosten des Vorhabens mindestens 75 %, überträgt der Förderungsnehmer der ADA an allen in Durchführung des

geförderten Vorhabens entstandenen und beschafften in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Konstruktionsunterlagen, Verfahren, Unterlagen und Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, unentgeltlich übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten.

Beträgt die Förderung durch die ADA mindestens 90 % der Gesamtkosten des Vorhabens, überträgt er der ADA das ausschließliche, auch entgeltlich übertragbare Nutzungsrecht.

11. Schadenersatz bei Verletzung der Durchführungsverpflichtung gemäß Pt. 1.10

Ist der Förderungsnehmer gemäß Pt. 1.10 der ADA zur Durchführung des Vorhabens verpflichtet und kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht auf die vereinbarte Weise nach, so hat er der ADA - unbeschadet ihrer Ansprüche nach Pt. 9 - alle ihr daraus erwachsenen Schäden zu ersetzen. Der Schadenersatz umfasst insbesondere auch die Mehrkosten, die der ADA infolge der ersatzweisen gänzlichen oder teilweisen Durchführung des Vorhabens durch Dritte oder erforderliche Verbesserungsarbeiten erwachsen.

12. Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich die im Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 enthaltenen Gebote und Verbote zu beachten. Der Förderungsnehmer ist in Kenntnis, dass die Verletzungen der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gemäß Pt. 9 einen Einstellungs- und Rückforderungsgrund begründen.